

(Abgeordneter Dr. Zöphel.)

(A) so und so viele Fälle ähnlich liegen könnten? Das ist kein Grundsatz für einen Mann des praktischen Lebens, für einen Mann, der für eine bestimmte Ordnung im öffentlichen Leben einzutreten gewillt ist. Unter diesen Umständen haben wir uns gesagt: Es steht dahin, ob der Staat zu viel erhalten hat.

(Zuruf.)

Ja, vielleicht haben Sie die Güte, ganz zuzuhören, sonst haben die Bemerkungen gar keinen Zweck. Es steht dahin, ob der Staat das erhalten hat. Der Beschwerdeführer hat es ziemlich glaubhaft gemacht. Er hat es mindestens glaubhaft gemacht, daß er ein Drittel zu viel bezahlt hat. Wenn sich nunmehr bei der Prüfung herausstellen sollte, daß er zu viel bezahlt hat, so ist es Pflicht des Staates, das zurückzugewähren. Da unterscheiden wir auch nicht zwischen arm und reich. Wir können nicht anerkennen, daß auf dem Gebiete der Reiche an die Wand gedrückt werden darf und der Minderbemittelte bevorzugt werden soll. Es handelt sich um den Grundsatz der Reinlichkeit; den kann man akzeptieren oder ablehnen. Das ist Geschmacksache. Wenn man ihn aber einmal annimmt, dann gegenüber jedem.

(B) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Geheime Finanzrat Dr. Böhme.

Geheimer Finanzrat Dr. Böhme: Meine Herren! Ich bin weit davon entfernt, nochmals ausführlich auf die Sache einzugehen. Nur ein paar ganz kurze Bemerkungen! Ich danke ganz besonders dem Herrn Abgeordneten Wiener, daß er den Ausführungen der Regierung volles Verständnis entgegengebracht hat offenbar auf Grund eigener Erfahrungen bei der Beschäftigung mit Steuerfragen. Das Finanzministerium konnte tatsächlich in der vorliegenden Sache gar nicht anders verfahren, wenn es sich streng an das Gesetz halten wollte.

Auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Zöphel möchte ich insoweit eingehen, als er davon ausging, es bestehe gewissermaßen eine moralische Verpflichtung des Finanzministeriums, des Staates, daß stets dann, wenn jemand durch eigenes Verhalten den Anlaß gegeben hat, daß ihm zu viel Steuern abgefordert wurden, diese wieder zurückgezahlt werden müßten. Mit diesem Grundsatz kommen wir aber ganz bestimmt nicht aus; sollte so verfahren werden, dann brauchten wir überhaupt keine Rechtsmittel mehr. Es kommt sehr häufig vor, daß jemand durch Verfüllen von Fristen oder sonst durch Nichtbeachten

gesetzlicher Vorschriften einen steuerlichen Nachteil erleidet. In allen diesen Fällen können unmöglich die Steuern erlassen werden. Nur dann kann erlassen werden und wird auch stets erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 7 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Liegen diese aber nicht vor, so haben wir für den Erlaß keine gesetzliche Grundlage. In Prozessen z. B., das ist allen Herren Rechtsanwälten bekannt, heißt es bei Fristversäumnissen: „versehen ist verspielt!“ Wer die Berufungs- oder Revisionsfrist versäumt hat, der weiß ganz genau, daß er damit am Ende ist und nichts mehr erreichen kann. Wenn der Staat aber der Gegner ist, dann soll das nicht gelten! Meine Herren! Das scheint mir doch nicht konsequent zu sein.

Wenn schließlich gesagt worden ist, es sei irgendwie ausschlaggebend für die Entschliebung des Finanzministeriums gewesen, daß der Gesuchsteller ein reicher Mann sei und deshalb keine Rücksicht verdiene, so entspricht dies in keiner Weise den Tatsachen. Es handelt sich bei allen Entschliebungen in Erlaßsachen ausschließlich um die Frage: liegen die Voraussetzungen des § 7 des Einkommensteuergesetzes vor oder nicht? Muß das Finanzministerium diese Frage verneinen, dann kann es einem Antrage auf Steuererlaß nicht stattgeben. (D)

Präsident: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Zöphel.

Abgeordneter Dr. Zöphel: Meine Herren! Es ist mir auch nicht andeutungsweise in den Sinn gekommen, zu sagen, daß in jedem Falle, wo ein Versehen in der Einschätzung eingetreten und die Frist versäumt worden ist, das Finanzministerium zurückzugewähren hätte. Ich habe hier nur festgestellt, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden, weil er aus dem einen Zustande des Geschäftsunternehmers in den Zustand des Privatlebens übergetreten ist, einen Verlust an seiner Steuerkraft gehabt hat und daß unter diesen Umständen der Staat tatsächlich etwas eingenommen hat, was ihm nicht zusteht. Es ist ganz klar, daß dem Beschwerdeführer kein Rechtsmittel zur Seite steht. Darüber sind wir uns ganz einig. Sonst hätten wir den Mann zurückweisen müssen; wir hätten sagen müssen: deine Beschwerde ist unzulässig, gehe deinen Rechtsmittelweg. Gerade weil das nicht vorliegt, haben wir die Pflicht, zu prüfen, ob der Staat das herauszugeben hat, was er zuviel erhalten hat. Wenn jemand offensichtlich etwas zuviel erhalten hat, und zwar ohne daß